

gilt als Original

Depot-/Konto-Nr: 9919999995

Datum: 14.04.2020

Seite 1 von 2

Firma
Mustermann GmbH
Musterstr. 99
99999 Musterort

Steuerbescheinigung 2019

der die Kapitalerträge auszahlenden Stelle für Konten und / oder Depots bei Einkünften im Sinne der §§ 13, 15, 18 und 21 EStG, bei Einkünften im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a, 2 EStG von beschränkt Steuerpflichtigen sowie bei Einkünften eines Investmentfonds

- Zusammengefasste Steuerbescheinigung für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2019
Wir versichern, dass Einzelsteuerbescheinigungen insoweit nicht ausgestellt worden sind.
- Abstandnahme vom Steuerabzug nach § 43 Abs. 2 EStG

Für Mustermann GmbH, Musterstr. 99, 99999 Musterort, Deutschland wurden folgende Kapitalerträge gezahlt / gutgeschrieben / gelten als zugeflossen:

Steuerliche Bezeichnung	EUR
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 1a EStG	3.747,26
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG	0,00
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 EStG	512,93
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EStG	0,00
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 EStG	0,00
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 und 10-12 EStG	0,00
Kapitalerträge im Sinne des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 EStG (ohne Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen)	0,00
Gewinne aus der Veräußerung von Investmentanteilen im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 InvStG 2018 und des § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018	0,00
Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG nach Teilfreistellung und im Sinne des § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen	0,00
Kapitalertragsteuer	1.065,05
Solidaritätszuschlag	58,57
Leistungen aus dem steuerlichen Einlagekonto (§ 27 Abs.1 - 7 KStG)	0,00
Bei Veräußerung / Rückgabe von vor dem 1. Januar 2018 erworbenen Anteilen an ausländischen Investmentfonds (Alt-Anteile im Sinne der § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018) Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen ausschüttungsgleichen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG 2004 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 Satz 6 InvStG 2018) Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und bei der Einkünfteermittlung abzuziehen.	3.747,26
<input checked="" type="checkbox"/> Im Bescheinigungszeitraum waren Investmentanteile vorhanden oder wurden veräußert <u>nur nachrichtlich:</u> Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und 2 InvStG 2018 vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018	688,75

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)	483,38
Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)	205,37
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)	0,00
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften	0,00
Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)	0,00
Investmenterträge im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 3 vor Berücksichtigung einer etwaigen Teilfreistellung nach § 20 InvStG 2018	-937,48

davon:

Investmenterträge aus Aktienfonds (§ 2 Abs. 6 InvStG 2018)	0,00
Investmenterträge aus Mischfonds (§ 2 Abs. 7 InvStG 2018)	-1.075,10
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018)	0,00
Investmenterträge aus Immobilienfonds (§ 2 Abs. 9 InvStG 2018) mit Anlageschwerpunkt ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien-gesellschaften	0,00
Investmenterträge aus sonstigen Investmentfonds (keine Teilfreistellung)	137,62

In der nachrichtlichen Angabe wurden auch Gewinne oder Verluste aufgenommen, bei denen Indizien vorliegen, dass es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handeln könnte (Anschaffungsdatum zwischen dem 10. November 2007 und dem 31. Dezember 2008, Anschaffungskosten betragen mindestens 100.000 EUR ist nicht anwendbar (§ 56 Abs. 6 Satz 6 InvStG 2018))

Bei folgenden Anteilen ist im Rahmen der Veranlagung zu klären, ob es sich um Anteile an Investmentfonds im Sinne des § 21 Abs. 2a InvStG 2004 handelt:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Gewinn / Verlust* im Sinne des § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 InvStG 2018 (nach Teilfreistellung)
FIVV-MIC-Mandat-Wachstum Inhaber-Anteile	DE000A0NAAF0	256,000000	-13,80 EUR

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und ein Gewinn/Verlust nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018 erzielt (ohne Fälle der Ersatzbemessungsgrundlage nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018):

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Gewinn / Verlust* nach § 56 Abs. 3 Satz 1 InvStG 2018
Fidelity Fds-Europ. Growth Fd. Reg.Shares A (Glob.Cert.) o.N.	LU0048578792	1.684,753118	8.358,49 EUR
Flossb.v.Storch-Mult.Opport. Inhaber-Anteile R o.N.	LU0323578657	46,550400	789,50 EUR
C-QUADRAT ARTS Total Return Bd Inhaber-Anteile T o.N.	AT0000634720	57,288401	-569,74 EUR

* Bei Verlusten wurde ein negatives Vorzeichen (Minuszeichen) verwendet.

nur nachrichtlich:

- Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 2 Satz 1 InvStG 2018, die keine bestandsgeschützten Alt-Anteile im Sinne des § 56 Abs. 6 InvStG 2018 sind, wurden veräußert und für die Ermittlung des Gewinns nach § 56 Abs. 3 InvStG 2018 ist nach § 56 Abs. 3 Satz 4 InvStG 2018 folgende Ersatzbemessungsgrundlage² anwendbar:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Ersatzbemessungsgrundlage
F.Temp.Inv.Fds-T.Growth (EUR) Namens-Anteile A (acc.)o.N.	LU0114760746	3.578,005000	18.902,60 EUR

² Eine Ersatzbemessungsgrundlage ist anwendbar, wenn der zum Steuerabzug verpflichteten Stelle relevante Informationen insbesondere zu der Höhe der Anschaffungskosten fehlen. Bei Ansatz einer Ersatzbemessungsgrundlage sind Sie verpflichtet, den tatsächlichen Veräußerungsgewinn gegenüber dem Finanzamt durch geeignete Unterlagen (z. B. Beleg über die Anschaffung der Investmentanteile) nachzuweisen. Wenn die Ersatzbemessungsgrundlage aufgrund fehlender Informationen über den Rücknahme-, Markt- oder Börsenpreis zum 31. Dezember 2017 nicht ermittelt werden konnte, ist in der Spalte "Ersatzbemessungsgrundlage" die Angabe "nicht ermittelbar" auszuweisen.

- Gegenüber dem Steuerpflichtigen wurde nach § 44b Abs. 1 EStG die auf Ausschüttungen eines Investmentfonds abgeführte Kapitalertragsteuer und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag erstattet. Die Erstattung wurde für folgende Investmentanteile vorgenommen:

Bezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile	Höhe der nicht steuerbaren Ausschüttungen im Sinne des § 17 Abs. 3 InvStG 2018 pro Anteil
AXA Immoselect Inhaber-Anteile	DE0009846451	2.670,945000	0,100000000 EUR
Morgan Stanley P2 Value Inhaber-Anteile	DE000A0F6G89	3.496,401000	0,130000000 EUR